

Strickhof Advents-Markt

Strickhof Lindau

Reglement



INHALTSVERZEICHNIS

Mit einem Klick auf den Artikel/Kapitel kommen Sie an die Gewünschte Position.

I. ORGANISATION	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Aufsicht	3
Art. 3 Marktkommission	3
Art. 4 Aufgaben	3
II. MARKT	4
Art. 5 Markt	4
Art. 6 Marktgebiet	4
Art. 7 Verkaufszeiten	4
III. MARKTTEILNAHME	4
Art. 8 Bewilligung	4
Art. 9 Anmeldung	4
Art. 10 Im Allgemeinen	5
Art. 11 Am Markttag	6
Art. 12 Abfallverordnung	7
IV. GEBÜHREN	7
Art. 13 Markt- und Standplatzgebühren	7
V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Art. 14 Jugendschutz	8
Art. 15 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	8
Art. 16 Verbotene Waren und Dienstleistungen	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 17 Haftung	9
Art. 18 Zuwiderhandlungen	9
Art. 19 Inkrafttreten	9

REGLEMENT

I. ORGANISATION

ART. 1 ZWECK

Dieses Reglement legt Art, Ort und Zeit des Marktes fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

ART. 2 AUFSICHT

Der Markt untersteht dem Strickhof.

ART. 3 MARKTKOMMISSION

Der Direktor des Strickhofs wählt die Leitung. Der Leitung obliegt die Wahl der Kommissionsmitgliedern und deren Aufgaben.

ART. 4 AUFGABEN

Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Marktes.

- a) Ausschreibung und Vorbereitung des Marktes inkl. des Rahmenprogramms;
- b) Einholung sämtlicher Bewilligungen;
- c) Erteilung der Marktbewilligung sowie Zuteilung der Standplätze;
- d) Vergabe der Festwirtschaft (vorzugsweise Strickhof-Verein);
- e) Kontrolle der verkehrs- und feuerpolizeilichen Anordnungen;
- f) Organisation der Reinigung des Marktgebietes;
- g) Überwachung des Marktgeschehens und des Rahmenprogramms;
- h) Einzug der Gebühren.

II. MARKT

ART. 5 MARKT

Jährliche Durchführung jeweils am 1. Donnerstag im Dezember.

Allfällige Änderungen obliegen der Marktkommission in Absprache mit der Direktion des Strickhofs.

Der Strickhof entscheidet auf Antrag der Marktkommission über die Durchführung des Marktes. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

ART. 6 MARKTGEBIET

Der Markt findet auf dem Strickhof-Areal statt: Das genaue Gebiet kann jederzeit verändert werden.

ART. 7 VERKAUFSZEITEN

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 16 bis 21 Uhr. Die Marktkommission kann die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

Mit dem Einrichten darf am Markttag um 13.30 Uhr begonnen werden. Das Abräumen muss am selben Tag um 22 Uhr beendet sein. Ausnahmen werden von der Marktkommission erteilt.

III. MARKTTEILNAHME

ART. 8 BEWILLIGUNG

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Marktkommission, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

ART. 9 ANMELDUNG

Anmeldungen für die Teilnahme am Markt müssen schriftlich mit Anmeldeformular (zum Download auf www.strickhof.ch) bis zum ausgeschriebenen Anmeldedatum der Marktkommission eingereicht werden.

ART. 10 IM ALLGEMEINEN

Die Bewilligung zur Teilnahme als Aussteller wird bevorzugt den Einwohnern von der Gemeinde Lindau, Personen in direkter Beziehung zum Strickhof wie aus den Ehemaligenvereinen und Partnerorganisationen sowie Mitarbeitenden erteilt. Über weitere entscheidet die Marktkommission.

Bei der Zulassung wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet, bevorzugt aus eigener Produktion.

Die Marktstände werden ausschliesslich von Strickhof gegen Gebühr gestellt (siehe IV Gebühren). Zusätzlicher Platzbedarf für Ware um den Stand muss von der Marktkommission bewilligt sein, ansonsten kann eine Wegräumung verlangt werden. Die zugewiesenen Marktstände und bestätigten Standplätze sind strikte einzuhalten.

Es besteht für die Aussteller kein Gewohnheitsrecht, jährlich den selben Standplatz zugewiesen zu erhalten.

Die Festwirtschaft obliegt dem Strickhof. Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) das Warenangebot des Antragsstellers bereits auf dem Markt vorhanden ist.
- d) Verstösse gegen dieses Reglement vorangegangen sind.

Die Marktkommission bestätigt die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung schriftlich, sofern eine schriftliche Anmeldung vorliegt.

ART. 11 AM MARKTTAG

- a) Transportfahrzeuge und Anhänger dürfen am Markttag nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen abgestellt werden. Zufahrts- und Wegfahrtszeiten am Markttag sind wie folgt geregelt:
- Zufahrt: 13.30 bis 15.30 Uhr,
 - Wegfahrt: 21.15 bis 22 Uhr.
- b) Die Zufahrten für die an die Marktgebiete angrenzenden Liegenschaften sind für die Notfalldienste frei zu halten (Feuerwehr, Sanität, Polizei).
- c) Die Aussteller dürfen den Marktstand am Markttag frühestens ab 13.30 Uhr beanspruchen und ab 21 Uhr abräumen. Sie haben ihn am Tag nach Marktende, zwischen 21.15 Uhr und 22 Uhr gereinigt und ordnungsgemäss zu verlassen. Ein früheres resp. längeres Verbleiben wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- d) Es dürfen keine Nägel oder sonstige Befestigungen, die Schäden hinterlassen, am Marktstand oder im Bodenbelag verankert werden. Kosten für Reparaturen von Schäden sowie Reinigung von Fettflecken, Farbflecken etc. an den Marktständen sowie an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden dem Verursacher belastet.
- e) Es ist untersagt
- Mehrfachstecker
 - Heizkörper
 - Musikgeräte
 - Nicht angemeldete Grossgeräte
- an die gestellten Stromanschlüsse anzubringen.
- f) Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 15.30 Uhr nicht belegt sind, kann anderweitig verfügt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die volle Standgebühr plus eine Umtriebsentschädigung von CHF 30 in Rechnung gestellt.
- g) Eine Abtretung an Dritte darf nur mit Bewilligung der Marktkommission vorgenommen werden.
- h) Die Gebühren (in bar) werden am Markttag kurz vor und bei Beginn des Marktes durch den Strickhof eingezogen (siehe IV Gebühren).

ART. 12 ABFALLVERORDNUNG

1. Die Abfallentsorgung ist Sache des Ausstellers. Altstoffe, Verpflegungsreste, Abfallerzeugnisse wie Karton, Kisten und andere Behältnisse sowie Füllmaterial, Papier usw. müssen mitgenommen werden, d. h. sie dürfen nicht vor Ort entsorgt werden.
2. Streng untersagt ist die Entsorgung jeglicher Materialien (auch aus Holz) im Adventsfeuer. Eine Zuwiderhandlung wird als schwerer Fall gewertet (s. VI Schlussbestimmungen).
3. Für Abfall, der durch die Konsumation der Besucher des Marktes entsteht, stehen dafür vorgesehene Abfallboxen zur Verfügung, welche nicht für die Entsorgung wie unter a) verwendet werden dürfen. Bei Nichtbeachten der Abfallverordnung werden die Gebühren für den zu entsorgenden Kehrtrichter samt allfälligen Unkosten des Strickhofs dem Verursacher in Rechnung gestellt.

IV. GEBÜHREN

ART. 13 MARKTSTAND- UND STANDPLATZGEBÜHREN

Die Marktkommission setzt den Gebührentarif fest.

Die Markt- und Verpflegungsstände werden ausschliesslich vom Strickhof gestellt. Sie werden vom Strickhof auf- und abgebaut. Masse B x T: 3 x 1 m. Die maximale Standplatztiefe ist auf 4 Meter (inkl. Stand) begrenzt. Die Gebühr beträgt pro

- Marktstand: CHF 65
- Verpflegungsstand ohne Alkoholausschank: CHF 95
- Verpflegungsstand mit Alkoholausschank: CHF 115
- Erweiterter Platz (für das Stellen von Objekten): CHF 5/m².

Die Preise verstehen sich inkl. Lichtergirlande und Elektroanschluss für Zusatzbeleuchtung bis 230 V. Geräte sowie elektrische Installationen ab 230 V müssen bis 30 Tage vor dem Anlass bei der Marktkommission angemeldet werden. Für sie wird eine Gebühr von CHF 10.– pro Gerät/Installation erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

** Ein Verpflegungsstand hat, wer Besuchern Esswaren und Getränke, die zur Konsumation vor Ort bestimmt sind, anbietet.*

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 14 JUGENDSCHUTZ

Als wichtige Jugendschutzmassnahme gilt heute die Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche. So dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (Spirituosens, Aperitifs sowie deren Verdünnungen wie Alcopops) abgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller vollumfänglich.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 136 StGB: Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen. Das Schild kann bei der Marktkommission kostenlos bestellt werden.

ART. 15 LEBENSMITTEL UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel und Gebrauchs-Gegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten. Das Merkblatt «Verkauf von Lebensmitteln im Freien» kann bei der Marktkommission kostenlos bestellt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller vollumfänglich.

ART. 16 VERBOTENE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Am Markt dürfen nicht angeboten, verhandelt und verkauft werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen oder diskriminierende Inhalte aufweisen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel;
- c) Waffen, Sprengkörper, Munition; Soft-Airguns;

- d) Gebrannte Wasser;
 - e) Tiere;
 - f) bestimmte Waren, deren Handel gesetzlich untersagt oder beschränkt ist.
- Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller vollumfänglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 17 HAFTUNG

Marktteilnehmer und Schausteller nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. Der Strickhof haftet für keinerlei Schäden oder Diebstahl.

ART. 18 ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionären zuwiderhandelt wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

ART. 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Für Personen- und / oder Berufsbezeichnungen wird der Leserlichkeit halber nur das Maskulin verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung Strickhof am 1. Juli 2014.

Ueli Voegeli, Direktor

Doris Gujer, Leitung Marktkommission

